

Die zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis

Allgemeine Informationen

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel, der nach Aufenthaltszwecken erteilt wird. Die Befristung erfolgt nach der Art und Dauer des Zwecks (Studium, Sprachkurse, Schulbesuch, sonstige Ausbildungszwecke, Erwerbstätigkeit, selbstständige Tätigkeit, Aufenthalt aus familiären Gründen). Bei Antragstellung bringen Sie bitte Nachweise, dass die folgenden Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, mit:

1. Erteilungsvoraussetzungen

Um die Aufenthaltserlaubnis erteilt zu bekommen, müssen folgende Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- Besitz eines gültigen Passes
- gesicherter Lebensunterhalt d.h. in der Lage sein, seinen Lebensunterhalt sowie ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu bestreiten ohne öffentliche Mittel in Anspruch nehmen zu müssen. (Nachweise z. B. letzten drei Gehaltsabrechnungen etc.)
- Kein Ausweisungsgrund (Straftaten, Sozialhilfeempfang etc.)
- Falls kein Anspruch auf Erteilung besteht, darf der Aufenthalt des Ausländers keine Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen
- Einreise mit einem erforderlichen Visum
- der Aufenthaltswitzweck muss fortbestehen

2. Aufenthaltszwecke

Neben diesen Erteilungsvoraussetzungen ist der Aufenthaltszweck für die Einreise von Bedeutung, nach diesem richtet sich auch die Aufenthaltsdauer.

- zum Zweck der Ausbildung (Studium, Sprachkurs, Schulbesuch, sonstige Ausbildungszwecke)
- zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Beschäftigung, Hochqualifizierte, Forschung, selbstständige Tätigkeit)
- aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
- aus familiären Gründen

Ausnahmen jedoch werden im Einzelfall geregelt.

Studium, Sprachkurse, Schulbesuch, sonstige Ausbildungszwecke

Der Aufenthalt wird solange gewährt wie das Studium andauert. Die Erteilung und Verlängerung ist jeweils nur auf 2 Jahre möglich. Während des Studiums dürfen insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage zur Ausübung einer Beschäftigung verwendet werden. Nach Abschluss des Studiums kann der Aufenthalt max. um 1 Jahr verlängert werden, um einen Arbeitsplatz zu suchen. Bei Antragstellung bringen Sie bitte Nachweise, dass die oben genannten Erteilungsvoraussetzung erfüllt sind, sowie eine Immatrikulationsbescheinigung mit.

Erwerbstätigkeit, selbstständige Tätigkeit

Die Zulassung orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland, unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt.

Voraussetzung:

- Bundesagentur für Arbeit muss zustimmen
- bei Erwerbstätigkeit muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorhanden sein
- bei selbstständiger Tätigkeit muss ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis bestehen, die Tätigkeit sollte positive Auswirkungen auf die Wirtschaft haben und die
- Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder Kreditzusage muss gesichert sein

Bei Antragstellung bringen Sie bitte mit:

- Nachweise, dass die oben genannten Erteilungsvoraussetzung erfüllt sind
- Zusage von der Bundesagentur für Arbeit
- bei Erwerbstätigkeit: Nachweis über Arbeitsplatzangebot
- bei selbstständiger Tätigkeit: Nachweis über Investition und Finanzierung

Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe

Näheres unter Asylbewerber

Familiäre Gründe

Näheres unter Familiennachzug

3. Sonstige Unterlagen, die der Ausländerstelle vorgelegt werden müssen

Ihr Gültiger Pass sowie 1 biometrisches Passbild. Beachten Sie bitte, dass weitere Unterlagen erforderlich sein können. Unsere Mitarbeiter werden Sie bei Vereinbarung eines Vorsprachetermins ggf. darauf hinweisen.

4. Gebühren

- Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer von bis zu einem Jahr 100,00 Euro, mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr 110,00 Euro
- Für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten 65,00 Euro, für einen weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten 80,00 Euro
- Für die durch einen Wechsel des Aufenthaltszwecks veranlasste Änderung der Aufenthaltserlaubnis einschließlich deren Verlängerung 90,00 Euro.

Bei Minderjährigen betragen die Gebühren zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel jeweils die Hälfte.